

Vers.: 00
Title: EINKAUFSBEDINGUNGEN



EINKAUFSBEDINGUNGEN

Version 00_11/2016



Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINES, VERTRAGSABSCHLUSS	3
2	BESTANDTEILE DES VERTRAGS	3
3	LIEFERUMFANG, VOLLSTÄNDIGKEIT, SYSTEMVERANTWORTUNG	3
4	GESETZE, VORSCHRIFTEN UND BESTIMMUNGEN	4
5	BEREITSTELLUNG UND GENEHMIGUNG VON ZEICHNUNGEN, DOKUMENTEN UND BESCHEINIGUNGEN	4
6	NUTZUNGSRECHT	5
7	VERTRAGSPREIS	5
8	RECHNUNGEN UND ZAHLUNGSFRISTEN	6
9	ABTRETUNG, EINSTELLUNG UND AUFRECHNUNG	6
10	LIEFERFRISTEN	6
11	BESCHLEUNIGUNGSMAßNAHMEN	7
12	VERTRAGSSTRAFE	7
13	VERWENDUNG VON DOKUMENTEN DER WERFT	7
14	FORTSCHRITTSBERICHTE	7
15	LIEFERUNGEN UND LEISTUNGSORTE	7
16	AUSRÜSTUNGSGEGENSTÄNDE DER WERFT, LAGERUNG	8
17	MITARBEITER DES LIEFERANTEN	8
18	AUSRÜSTUNGSGEGENSTÄNDE DES LIEFERANTEN	8
19	NACHUNTERNEHMER	9
20	SUSPENSION	9
21	LEISTUNGSÄNDERUNGEN	9
22	ÄNDERUNGEN BEI GESETZEN, VORSCHRIFTEN UND BESTIMMUNGEN	10
23	EIGENTUMSÜBERTRAGUNG, GEFAHRENÜBERGANG, ERFÜLLUNGSSORT	10
24	QUALITÄTSSICHERUNG	11
25	MÄNGEL VOR LIEFERUNG	12
26	PRÜFUNGEN	12
27	ABNAHME	13
28	GEWÄHRLEISTUNGSRECHTE	13
29	HAFTUNG	15
30	UMWELTSCHÄDEN	15
31	RECHTE DRITTER	15
32	GEWICHTE	16
33	HÖHERE GEWALT	16
34	VERSICHERUNGEN	16
35	ERSATZTEILE UND WERKZEUGE	16
36	SICHERHEITEN	17
37	ARBEITSSICHERHEIT	17
38	MINDESTLOHN	17
39	VERTRAULICHKEIT	18
40	KÜNDIGUNG, RÜCKTRITT	19
41	VERFAHREN FÜR TECHNISCHE SACHVERSTÄNDIGE	20
42	VERSCHIEDENES	20



1 ALLGEMEINES, VERTRAGSABSCHLUSS

- 1.1. Die folgenden Einkaufsbedingungen sind die Einkaufsbedingungen der MV Werften Wismar GmbH, („Werft“) stellen einen integralen Bestandteil sämtlicher Verträge mit unseren Lieferanten und Auftragnehmern („Lieferant“) dar. Von diesen Einkaufsbedingungen abweichende oder hierüber hinausgehende oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Lieferanten und sonstige Vereinbarungen und Nebenabreden, werden nur dann Bestandteil dieses Vertrags („Vertrag“), sofern und soweit die Werft diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- 1.2. Sofern nicht anders vereinbart, gelten die Geschäftsbedingungen auch für alle künftigen Verträge mit dem Lieferanten.
- 1.3. Die der Werft vom Lieferanten vorgelegten Angebote sind verbindlich und kostenfrei. Angaben und Details im Angebot des Lieferanten haben der Angebotsanfrage der Werft, insbesondere zu Mengen, Qualität, Beschaffenheit, Konstruktions-, Ausführungs-, und Montageangaben, zu entsprechen.
- 1.4. Aufträge der Werft („Bestellung“) sind nur dann für die Werft verbindlich, sofern die Werft sie schriftlich erteilt oder bestätigt hat.

2 BESTANDTEILE DES VERTRAGS

- 2.1 Grundlage für die Erfüllung des Vertrags durch den Lieferanten sind die folgenden Dokumente einschließlich der hierin in Bezug genommenen Verordnungen, Standards und Normen etc:
 - (i) die Bestellung;
 - (ii) die Angebotsanfrage der Werft;
 - (iii) diese Einkaufsbedingungen;
- 2.2 Zum Zwecke der Auslegung gelten die Dokumente in vorstehend genannter Reihenfolge. Im Fall gleichrangiger Dokumente ist das spezifischere Dokument maßgebend; ergänzt oder präzisiert ein untergeordnetes Dokument ein höherrangiges Dokument, dürfen keine Mehrdeutigkeiten oder Diskrepanzen auftreten.
- 2.3 Bestehen Diskrepanzen oder Mehrdeutigkeiten zwischen den Anforderungen einer beteiligten Klassifizierungsgesellschaft und/oder einer anderen Behörden und den technischen Vorgaben dieses Vertrags, so hat die strengere technische Bestimmung Vorrang.
- 2.4 Wird eine Mehrdeutigkeit oder Diskrepanz in den in Klausel 2.1 genannten Dokumenten festgestellt, so hat der Lieferant die Werft unverzüglich und schriftlich hierüber zu informieren; die Werft wird die erforderlichen Klarstellungen vornehmen.

3 LIEFERUMFANG, VOLLSTÄNDIGKEIT, SYSTEMVERANTWORTUNG

- 3.1 Der Lieferant hat seine Lieferungen und/oder Leistungen aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag vertragsgemäß und sofern nichts anderes vereinbart ist insbesondere unter Verwendung fabrikneuer Produkte, in einer üblicherweise erwartbarer Qualität und einschließlich aller geforderten Dokumente und Bescheinigungen (zusammenfassend nachfolgend bezeichnet als die „Leistungen“), innerhalb der gesetzten Fristen und zur schlüsselfertigen Verwendung zu erbringen.
- 3.2 Der Lieferant hat seine Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag ordnungsgemäß und in Übereinstimmung mit dessen Bestimmungen zu erbringen sowie alle Mängel zu beseitigen. Die Leistungen haben einsatzbereit und für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet und tauglich zu sein.



- 3.3 Der Lieferant übernimmt die Systemverantwortung für seine Leistungen einschließlich der Verantwortung für alle notwendigen Berechnungen, Konstruktions- oder Designarbeiten, und Dokumentationen sowie die Koordination der Schnittstellen, die zur ordentlichen Integration der Leistungen in das von der Werft zu bauende Schiff (nachfolgend bezeichnet als das „Schiff“), und/oder für das die Leistungen erbracht werden sollen erforderlich sind. Der Lieferant gewährleistet, dass die Leistungen einschließlich aller Teilleistungen ordnungsgemäß funktionieren und mit allen anderen Komponenten und Systemen des Schiffs korrekt interagieren.
- 3.4 Der Lieferant hat, seine Leistungen eigenverantwortlich mit anderen Auftragnehmern der Werft, die von seinen Leistungen betroffen sind oder die Einfluss auf seine Leistungserbringungen haben, zu koordinieren. Auf Verlangen des Lieferanten wird die Werft den Lieferanten bei der Einholen der erforderlichen Informationen unterstützen.
- 3.5 Der Leistungsumfang des Lieferanten nach diesem Vertrag umfasst, unabhängig davon ob ausdrücklich im Vertrag erwähnt oder nicht, alle Lieferungen, Leistungen, Materialien, Ausrüstungen ebenso wie alle Dokumente, Zertifikate und Genehmigungen, die für die vollständige Funktionsfähigkeit der Leistungen erforderlich sind. Dies gilt insbesondere für alle Lieferungen, Materialien, Ausrüstungen und Dienstleistungen, die erforderlich sind, um die Anforderungen der beteiligten Klassifizierungsgesellschaft zu erfüllen.
- 3.6 Der Lieferant hat alle von der Werft zur Verfügung gestellten technischen Anforderungen ebenso wie all Design- und/oder Konstruktionskriterien und Kalkulationen gründlich zu überprüfen und alle durch die Werft oder in ihrem Auftrag erfolgten Beistellungen zu überprüfen und die Werft unverzüglich nach deren Beistellung bzw. zur Verfügung Stellung über Ungenauigkeiten, Mehrdeutigkeiten, Irrtümer, Fehler oder andere Mängel in den Anforderungen oder Beistellungen zu informieren. Nach Erhalt der jeweiligen Benachrichtigung wird die Werft entscheiden ob Klausel 21 anwendbar sein soll, wobei der Lieferanten, sofern und soweit ein erfahrener Auftragnehmer bei Anwendung gebührender Sorgfalt die Ungenauigkeit, Mehrdeutigkeit, den Irrtum, Fehler oder anderen Mangel vor Unterzeichnung des Vertrags entdeckt hätte oder hätte entdecken können, keinen Anspruch auf Anpassung des Vertragspreises und/oder Fristverlängerung hat; der Werft bleibt die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vorbehalten.

4 GESETZE, VORSCHRIFTEN UND BESTIMMUNGEN

- 4.1 Die Leistungen sind gemäß dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik, den Anforderungen der jeweiligen Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen sowie den Normen der beteiligten Zertifizierungsbehörden und Klassifizierungsgesellschaften, die zum Datum der Unterzeichnung dieses Vertrags verkündet sind oder die zu diesem Zeitpunkt vorhersehbar vor oder zum Zeitpunkt der erwarteten Auslieferung des Schiffs gültig sein werden („Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen“) zu erbringen.
- 4.2 Der Lieferant hat die Werft über alle Änderungen von Gesetzen, Vorschriften und Bestimmungen nach Wirksamwerden des Vertrags unverzüglich spätestens jedoch innerhalb von 3 Werktagen (d.h. jeder Tag von Montag bis Freitag mit Ausnahme von Feiertagen im Land Mecklenburg-Vorpommern/Deutschland; nachfolgend bezeichnet als der „Werktag“) zu informieren.
- 4.3 Nach Erhalt einer Benachrichtigung gemäß Klausel 4.2 wird die Werft entscheiden, ob die Leistungen an die Änderungen in den Gesetzen, Vorschriften und Bestimmungen anzupassen sind. In diesem Fall findet Klausel 22 Anwendung.

5 BEREITSTELLUNG UND GENEHMIGUNG VON ZEICHNUNGEN, DOKUMENTEN UND BESCHEINIGUNGEN

- 5.1 Der Lieferant hat der Werft alle Zeichnungen, Dokumente und Bescheinigungen oder Genehmigungen vertragsgemäß und insbesondere in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Bestellung zu übergeben.



- 5.2 Der Lieferant hat der Werft auch die Zeichnungen, Dokumenten und Bescheinigungen oder Genehmigungen rechtzeitig und ohne weitere Aufforderung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen, die nicht ausdrücklich im Vertrag verlangt, aber zur vertragsgemäßen Leistungserbringung erforderlich sind.
- 5.3 Der Lieferant hat der Werft zudem alle Informationen, die für den sicheren und ordnungsgemäßen Transport, einschließlich des Anhebens der Bestandteile der Leistungen bzw. der Leistung selbst oder deren Installation, Montage, Wartung oder Reparatur erforderlich sind, rechtzeitig vorzulegen.
- 5.4 Spätestens bei Lieferung und/oder Durchführung von Arbeiten zur Leistungserbringung hat der Lieferant der Werft die endgültigen Zeichnungen, Dokumente und Bescheinigungen, die der tatsächlichen Ausführung der Leistungen entsprechen, sowie alle anderen Dokumente, die die Werft billigerweise verlangt (wie etwa unter anderem Betriebs- und Wartungshandbücher, Gewichtsangaben, Vibrationsdaten, technische Beschreibungen Bescheinigungen, etc.) vorzulegen. Betriebs- und Wartungshandbücher haben mindestens die Einzelheiten zu enthalten, die es der Werft und/oder dem Kunde der Werft ermöglichen die Leistungen ordnungsgemäß zu betreiben, zu warten, zu zerlegen, zusammenzubauen, anzupassen und zu reparieren.
- 5.5 Alle vom Lieferanten bereitgestellten Zeichnungen, Dokumente und Bescheinigungen haben verlässliche Informationen insbesondere hinsichtlich der Schnittstellen und der Kompatibilität der Leistungen mit Lieferungen und Dienstleistungen anderer Auftragnehmer der Werft und/oder der Werft selbst zu enthalten.
- 5.6 Der Lieferant ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Zeichnungen, Dokumente und Bescheinigungen oder Genehmigungen verantwortlich. Eine Prüfung oder Genehmigung seitens der Werft entbindet den Lieferanten nicht von seinen Verpflichtungen und seiner Verantwortung.
- 5.7 Der Lieferant stellt die Werft von allen gegen die Werft geltend gemachten Ansprüchen hinsichtlich fehlerhafter oder unvollständiger Zeichnungen, Dokumente und Bescheinigungen oder Genehmigungen frei und ersetzt der Werft alle zusätzlichen Kosten, die aus fehlerhaften/unvollständigen Zeichnungen, Dokumenten, Bescheinigungen und/oder Genehmigungen entstehen.
- 5.8 Sofern nicht anders vereinbart, ist jegliche Dokumentation vom Lieferanten in englischer Sprache vorzulegen.

6 NUTZUNGSRECHT

Die Werft ist vom Lieferanten an den gemäß dem Vertrag zu übergebenden Dokumentationen und allen darin enthaltenen Informationen ein unbefristetes, übertragbares und gebührenfreies Nutzungsrecht einschließlich des Rechts zur Vornahme und Nutzung von Änderungen einzuräumen. Das Nutzungsrecht hat insbesondere alle Personen, die im rechtmäßigen Besitz des entsprechenden Liefer- oder Leistungsgegenstandes sind, dazu zu berechtigen die Dokumente zum Zwecke von Vervollständigung, Betrieb, Wartung, Änderung, Anpassung, Reparatur und Demontage des entsprechenden Liefer- oder Leistungsgegenstandes zu nutzen, zu vervielfältigen und zu übermitteln.

7 VERTRAGSPREIS

- 7.1 Alle Preise sind netto Fixpreise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in jeweils geltender Höhe.
- 7.2 Der Vertragspreis beinhalten das Entgelt für alle Leistungen (einschließlich aller erforderlichen Bescheinigungen, Zeichnungen etc.) sowie Kosten und Aufwendungen aus und im Zusammenhang mit der Leistungserbringung (z.B. Installation, Einbau, Inbetriebnahme) und verstehen sich frei Haus an die von der Werft angegebene Adresse.



7.3 Der Vertragspreis darf nur gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags angepasst werden.

8 RECHNUNGEN UND ZAHLUNGSFRISTEN

8.1 Sofern nicht anders vereinbart, sind Rechnungen nach ordnungsgemäßer Leistungserbringung in prüfbarer und doppelter Ausführung und gemäß geltendem Steuerrecht insbesondere unter Angabe der Auftragsnummer und -datum, der Bestellnummer der Werft, der Baunummer des Schiffs und der berechneten Positionen zu stellen.

8.2 Sind vom Lieferanten Sicherheiten gemäß Klausel 36 zu stellen, so erfolgt eine Zahlung erst nach Vorliegen der jeweiligen Sicherheit.

8.3 Nach Erhalt der Liefergegenstände und /oder Erbringung der Leistungen, die Bestandteil der vertraglichen Leistung sind und nach Erhalt der ordnungsgemäßen Rechnung, zahlt die Werft innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Skonto.

8.4 Ist keine Zahlungsfrist vereinbart, so kommt die Werft nicht vor Ablauf einer Zahlungsfrist von 30 Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Zahlungsaufforderung in Verzug.

9 ABTRETUNG, EINSTELLUNG UND AUFRECHNUNG

9.1 Die Abtretung einzelner Rechte und/oder Pflichten aus dem Vertrag als auch des Vertrages im Ganzen bedarf der vorherige schriftliche Zustimmung der Werft.

9.2 Der Werft stehen alle Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nichterfüllten Vertrages kraft Gesetz oder vertraglicher Vereinbarung zu. Die Werft ist berechtigt, Zahlungen in angemessener Höhe zurückzubehalten, soweit die Werft berechtigt ist, die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen oder die Behebung oder Nachbesserung mangelhaft erbrachter Leistungen zu verlangen.

9.3 Der Lieferant ist berechtigt, die Erfüllung der Arbeiten auszusetzen oder Leistungen zu verweigern oder mit einer Gegenforderung aufzurechnen, sofern und soweit eine solche Forderung unbestritten ist oder rechtskräftig festgestellt oder von der Werft schriftlich bestätigt wurde.

10 LIEFERFRISTEN

10.1 Die mit dem Lieferanten vereinbarten Lieferfristen/-termine oder Leistungsfristen/-termine („Lieferfristen“) beginnen mit Vertragsabschluss. Lieferfristen sind strikt einzuhalten. Änderungen an Lieferfristen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

10.2 Wird dem Lieferanten ein gegenwärtiges oder zukünftiges Ereignis bekannt, das die Leistungserbringung des Lieferanten beeinträchtigt, den Vertragspreis erhöht oder die Durchführung der Leistungen verzögert, insbesondere im Zusammenhang mit Unfällen, Gefahren oder Risiken, Streiks oder sonstigen Personalausfällen, so hat der Lieferant die Werft hierüber unverzüglich zu informieren.

10.3 Sofern nicht anders vereinbart, kann die Werft die Lieferfristen schriftlich gemäß der nachfolgenden Tabelle um bis zu 8 Wochen anpassen. Dies berührt die übrigen Bedingungen des Vertrags nicht.

Anpassungsfrist		Benachrichtigungsfrist
Verkürzung um	Verlängerung um	
bis zu 2 Wochen	bis zu 2 Wochen	spätestens 3 Monate vor Endtermin
bis zu 4 Wochen	bis zu 4 Wochen	spätestens 6 Monate vor Endtermin
bis zu 8 Wochen	bis zu 8 Wochen	spätestens 12 Monate vor Endtermin



11 BESCHLEUNIGUNGSMAßNAHMEN

Erweist sich zu irgendeinem Zeitpunkt der tatsächliche Fortschritt als zu langsam zur fristgerechten Vertragserfüllung und hat der Lieferant eine solche Verzögerung verschuldet oder ist ihm diese zuzurechnen, so ist die Werft berechtigt, angemessene Beschleunigungsmaßnahmen auf Risiko und Kosten des Lieferanten anzuweisen. Der Lieferant trägt ferner alle der Werft infolge der Umsetzung der genannten Maßnahmen entstandenen sachgerechten Kosten.

12 VERTRAGSSTRAFE

- 12.1 Ist der Lieferant mit seiner Leistungserbringung zu den in Klausel 10.1 genannten Lieferfristen in Verzug, so ist die Werft berechtigt eine Vertragsstrafe in einer Höhe von 0,2% des Vertragspreises pro Kalendertag zu verlangen.
- 12.2 Der Gesamtbetrag der Vertragsstrafen gemäß dieser Klausel 12 darf einen Betrag von 5% des Vertragspreises nicht überschreiten. Die Rechte der Werft auf Geltendmachung von Verzugsschäden über die Vertragsstrafen hinaus bleiben unberührt.
- 12.3 Die in Klausel 12 vorgesehenen Vertragsstrafen entbinden den Lieferanten nicht von seiner Verpflichtung seinen vertraglichen Pflichten, Obliegenheiten bzw. Verantwortlichkeiten ordnungsgemäß nachzukommen.

13 VERWENDUNG VON DOKUMENTEN DER WERFT

- 13.1 Alle von der Werft zur Verfügung gestellten Dokumente, insbesondere Zeichnungen, Modelle, Handbüchern und andere Dokumente, dürfen vom Lieferanten ausschließlich zum Zwecke der Vertragserfüllung verwendet werden. Diese Dokumente dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Werft weder kopiert, vervielfältigt, genutzt oder Dritten übermittelt werden. Der Lieferant hat alle Dokumente unabhängig davon ob sie als vertraulich gekennzeichnet sind oder nicht vertraulich zu behandeln. Die Werft behält das Eigentum, Copyright und/oder andere Rechte geistigen Eigentums. Alle von der Werft zur Verfügung gestellten Dokumente, einschließlich aller Kopien oder Vervielfältigungen sind nach Erfüllung oder Kündigung dieses Vertrags oder auf Verlangen der Werft unverzüglich entweder zurückzugeben oder zu zerstören/zu löschen.
- 13.2 Alle dem Lieferanten von der Werft zur Verfügung gestellten Dokumente sind vom Lieferanten gründlich zu prüfen. Der Lieferant hat die Werft unverzüglich über Fehlern, Mehrdeutigkeiten und Auslassungen, die den Lieferanten an der ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrags hindern, zu informieren.

14 FORTSCHRITTSBERICHTE

Der Lieferant legt monatlich umfassende und aussagekräftige Berichte vor, die den aktuellen Status der Fertigstellung, der Lieferungen, Leistungen und aller anderen Arbeiten wiedergeben.

15 LIEFERUNGEN UND LEISTUNGSORTE

- 15.1 Der Lieferant legt der Werft innerhalb von 7 Werktagen nach Wirksamwerden des Vertrags eine Übersicht über alle gemäß den vertraglichen Leistungsverpflichtungen zu liefernde Teile und Komponenten vor.
- 15.2 Lieferungen erfolgen frei Haus an die von der Werft angegebene Lieferadresse gemäß INCOTERMS 2010, DAT; Leistungen sind am von der Werft angegebenen Erfüllungsort zu erbringen.
- 15.3 Der Lieferant stellt auf eigene Kosten geeignete Verpackungen zur Verfügung. Verpackungen sind auf Verlangen der Werft vom Lieferanten auf dessen Kosten zurück zu nehmen.



- 15.4 Der Lieferant hat der Werft Lieferungen rechtzeitig vor deren Versand schriftlich anzuzeigen. Eine solche Benachrichtigung hat alle erforderlichen Informationen, insbesondere Bestellnummer, Projektnummer, Baunummer des Schiffs, Verpackungsliste, Versanddokumente, Gewichte und alle für Transport, Logistik und Identifizierung notwendigen Dokumente und Informationen enthalten. Lieferungen, die keine oder nur unzureichend Lieferscheine und Frachtbriefe beinhalten, berechtigen die Werft auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zur Verweigerung der Annahme der Lieferung. Sofern nicht anders vereinbart, ist die Werft nicht verpflichtet, Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen zu akzeptieren.
- 15.5 Sofern nicht anders vereinbart, trägt der Lieferant die Kosten und das Risiko des Transports, sowie der Be- und Entladung. Hebevorrichtungen sind vom Lieferanten, entsprechend Klausel 16, auf dessen Kosten bereitzustellen.
- 15.6 Sofern nicht anders vereinbart, ist der Lieferant für die gesamte Zollabfertigung verantwortlich und trägt die Zollgebühren. Der Lieferant hat der Werft auf Nachfrage alle zollrechtlichen Informationen vorzulegen. Der Lieferant hat alle deutschen und europäischen Exportkontrollbestimmungen einzuhalten.
- 15.7 Der Lieferant ist verpflichtet, in schriftlicher und elektronischer Form alle erforderliche Sicherheitsdatenblätter im Zusammenhang mit den Lieferungen, wie sie etwa unter anderem von der deutschen Gefahrstoffverordnung - GefStoffV, Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Klassifizierung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen vorgesehen sind, vorzulegen.

16 AUSRÜSTUNGSGEGENSTÄNDE DER WERFT, LAGERUNG

- 16.1 Die Nutzung von Werkzeugen, Geräten, Apparaten, Maschinen und Einrichtungen der Werft („Ausrüstungsgegenstände der Werft“) für oder durch den Lieferanten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Werft. Der Lieferant trägt alle Kosten und Risiken der Nutzung. Können die Ausrüstungsgegenstände der Werft nur von Mitarbeitern der Werft betrieben werden, ist ein solcher Betrieb vom Lieferanten zu überwachen. Die Werft garantiert weder die Verfügbarkeit noch die Nutzbarkeit der Ausrüstungsgegenstände der Werft.
- 16.2 Der Lieferant ist für die Bereitstellung von Büros und Sozialräumen sowie von Lagereinrichtungen auf eigene Kosten verantwortlich. Die Werft stellt weder Lagereinrichtungen noch Lagerbereiche oder Büros und Sozialbereiche zur Verfügung.

17 MITARBEITER DES LIEFERANTEN

Die Mitarbeiter des Lieferanten müssen in ihren entsprechenden Fachgebieten oder Berufen angemessen qualifiziert, geschult und erfahren sein. Der Lieferant hat auf begründete Forderung der Werft seine Mitarbeiter unverzüglich auszutauschen.

18 AUSRÜSTUNGSGEGENSTÄNDE DES LIEFERANTEN

- 18.1 Der Lieferant hat alle zur Leistungserbringung erforderlichen Werkzeuge, Geräte, Apparate, Maschinen und Einrichtungen (nachfolgend bezeichnet als die „Ausrüstungsgegenstände des Lieferanten“) auf eigene Kosten und Gefahr beizustellen und einzusetzen. Werden Ausrüstungsgegenstände des Lieferanten auf das Gelände der Standorte der Werft oder das betreffende Schiff gebracht, sind diese Ausrüstungsgegenstände des Lieferanten ausschließlich zur Leistungserbringung zu nutzen und dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Werft nicht entfernt werden.
- 18.2 Die Ausrüstungsgegenstände des Lieferanten haben sich jederzeit im Rahmen der Leistungserbringung in sicherem, einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand einschließlich aller Bescheinigungen zu befinden. Die Ausrüstungsgegenstände des Lieferanten dürfen nur



bestimmungsgemäß genutzt werden. Der Lieferant hält einen ausreichend Ersatzteilen vor, um Verzögerungen bei der Leistungserbringung zu vermeiden.

- 18.3 Die Werft hat das Recht, die Ausrüstungsgegenstände des Lieferanten in Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen gemäß dieser Klausel 18 zu kontrollieren. Die Nutzung der Ausrüstungsgegenstände des Lieferanten an den Standorten der Werft oder auf dem betreffenden Schiff bedarf der vorherigen schriftlichen Information der Werft und deren Zustimmung. Eine solche Zustimmung entbindet den Lieferanten nicht von seinen Verpflichtungen.
- 18.4 Ausrüstungsgegenstände des Lieferanten, die den vertraglichen Anforderungen nicht entsprechen, sind unverzüglich auf Kosten und Gefahr des Lieferanten auszutauschen.

19 NACHUNTERNEHMER

- 19.1 Die Untervergabe von Teilen der Leistungen durch den Lieferanten an und/oder durch einen seiner Nachunternehmer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Werft.
- 19.2 Es ist für die Werft von größter Wichtigkeit, dass der Nachunternehmer umfassend mit der Werft, dem Kunden der Werft und/oder allen von diesen autorisierten Personen zusammenarbeitet.
- 19.3 Der Lieferant hat sicherzustellen, dass der Nachunternehmer auf Verlangen der Werft die folgenden Dokumente und Informationen vorlegt: (i) steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung, Krankenversicherungsbescheinigung, Berufsverbandsbescheinigung und (ii) Sozial- und Rentenversicherungsbescheinigungen und, soweit zutreffend, (iii) Aufenthaltserlaubnis und Arbeitserlaubnis oder entsprechende Dokumente des Herkunftslandes des Betriebs des Nachunternehmers.

20 SUSPENSION

- 20.1 Auf Anweisung der Werft hat der Lieferant, die Leistungen ganz oder teilweise einzustellen oder deren Fortschritt zu verlangsamen (hiernach „Suspension“) und sie nach Benachrichtigung durch die Werft unverzüglich Verzögerung wiederaufzunehmen oder zu beschleunigen. Während einer solchen Suspension hat der Lieferant die teilweise oder ganz betroffenen Leistungen zu lagern, zu sichern und vor Verschlechterung, Verlust oder Schäden zu schützen.
- 20.2 Sofern und soweit, wie die Gründe für die Suspension nicht vom Lieferanten verursacht wurden, und der Lieferant eine Verschiebung/Verlängerung der Lieferfristen und/oder den Ersatz entstandener zusätzlicher Kosten begehrt, gelten die Bestimmungen der Klausel 21.

21 LEISTUNGSÄNDERUNGEN

- 21.1 Änderungen an den Leistungen („Leistungsänderungen“) können jederzeit durch einen entsprechenden Auftrag der Werft („Änderungsauftrag“) vor Lieferung oder Abnahme der Leistungen (sofern vereinbart oder gesetzlich vorgesehen) veranlasst werden. Der Lieferant hat den jeweiligen Änderungsauftrag gemäß den nachfolgenden Bestimmungen dieser Klausel 21 zu erfüllen und ist an diesen gebunden.
- 21.2 Nach Erhalt eines Änderungsauftrags hat der Lieferant der Werft unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Werktagen, ein schriftliches Angebot auf eigene Kosten vorzulegen, das eine detaillierte Beschreibung der erforderlichen Änderungen, der Auswirkungen auf die Lieferfristen, die Funktionstüchtigkeit oder Qualität der Leistungen und alle anderen technischen Aspekte sowie die Art und Weise, der Leistungsdurchführung einschließlich der erforderlichen Mittel (das „Angebot“), enthält.
- 21.3 Hat die Durchführung der jeweiligen Leistungsänderung erhebliche und unzumutbare Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit des Lieferanten, so hat der Lieferant die Werft hierüber einschließlich des



Nachweises der entsprechenden Gründe zu informieren und ist an den Änderungsauftrag nicht gebunden.

- 21.4 Begehrt der Lieferant für die Änderung zusätzliche Kosten, so hat er der Werft zusammen mit dem Angebot ein detailliertes Kostenangebot, belegt durch prüfbare Berechnungen für die zur Durchführung der Änderungen erforderlichen Leistungen auf Basis der (i) vereinbarten Preise und Grundsätze der Preisgestaltung für die Leistungen und (ii) soweit hierin nicht bereits berücksichtigt der spezifischen direkten Kosten für die Änderung zu übermitteln; vereinbarte Nachlässe sind zu berücksichtigen.
- 21.5 Sofern nicht anders vereinbart, wird die Werft das Angebot binnen 28 Werktagen annehmen oder ablehnen. Erhält der Lieferant binnen der genannte Frist keine Antwort, so gilt das Angebot als abgelehnt.
- 21.6 Die Werft kann das Angebot ganz oder teilweise annehmen, der Lieferant hat die Änderung entsprechend der schriftlichen Beauftragung der Werft durchzuführen.
- 21.7 Können sich die Parteien nicht über die Kosten für die Durchführung der Änderung entsprechend den in der vorstehenden Klausel 21.4 festgelegten Prinzipien einigen, ist die Werft berechtigt, den Lieferanten anzuweisen, die Änderung unter Vorbehalt einer rückwirkenden Kostenüberprüfung durchzuführen. In diesem Fall beginnt der Lieferant mit der Durchführung der Änderung gemäß seinem Angebot; der Lieferant ist nicht berechtigt, die Ausführung der Änderung zurückzuhalten oder zu verzögern, es sei denn, die Werft verweigert unbillig eine Kostenvereinbarung zwischen den Parteien. Eine verbindliche, rückwirkende Kostenüberprüfung erfolgt nach Durchführung der betreffenden Leistungen gegebenenfalls durch einen unabhängigen Sachverständigen, den die Parteien gemäß Klausel 41 zu bestimmen haben.
- 21.8 Alle Änderungen werden Teil des Vertrags. Der Lieferant prüft alle von der Änderung betroffenen Dokumente und Zeichnungen und legt sie der Werft vor.
- 21.9 Der Lieferant beginnt mit der Ausführung der Leistungen zu einer Änderung nicht vor der schriftlichen Anweisung der Werft.

22 ÄNDERUNGEN BEI GESETZEN, VORSCHRIFTEN UND BESTIMMUNGEN

- 22.1 Ändern sich nach Unterzeichnung des Vertrags von Klausel 4 umfasste Gesetze, Vorschriften und/oder Bestimmungen selbst oder deren Auslegung und sind diese für die Leistungen zwingend, so hat der Lieferant solche Modifikationen und/oder Änderungen unverzüglich einzubeziehen und die Leistungen entsprechend abzuändern. Die Parteien werden sich um eine Einigung über Anpassungen des Vertragspreises, der Lieferfristen und anderer Vertragsbedingungen, welche direkte Folge der Änderungen von Gesetzen, Vorschriften und/oder Bestimmungen sind, bemühen. Gelangen die Parteien nicht zu einer Einigung so findet Klausel 41 Anwendung.
- 22.2 Sind die Änderungen bei Gesetzen, Vorschriften und Bestimmungen oder bei deren Auslegung für die Leistungen nicht verpflichtend, findet Klausel 21 Anwendung.

23 EIGENTUMSÜBERTRAGUNG, GEFAHRENÜBERGANG, ERFÜLLUNGORT

- 23.1 Ungeachtet der Bestimmungen hinsichtlich der Eigentumsübertragung erfolgt der Gefahrenübergang mit der Abnahme der Leistungen gemäß Klausel 27, wenn eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist. Ist keine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgesehen, erfolgt der Gefahrenübergang nach ordnungsgemäßer Lieferung des jeweiligen Liefer- und/oder Leistungsgegenstandes an dem von der Werft bestimmten Lieferort.



- 23.2 Das Eigentum an der Leistung einschließlich aller enthaltenen oder erforderlichen Liefergegenstände, Materialien, Ausrüstungsgegenstände, Dokumente und Komponenten, geht mit deren Lieferung an den Standort der Werft oder andere festgelegte Lieferorte an die Werft über.
- 23.3 Ein Eigentumsvorbehalt ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Werft wirksam.
- 23.4 Erfüllungsorte sind, sofern nicht anders vereinbart, je nach Maßgabe der Werft deren Standorte in Wismar, Stralsund und Rostock oder der Ort, wo sich das Schiff befindet. Erfüllungsort für Mängelansprüche ist der Ort, wo sich das Schiff zu Zeitpunkt der Mängelbehebung befindet.

24 QUALITÄTSSICHERUNG

- 24.1 Der Lieferant hat gemäß DIN EN ISO 9001 zertifiziert zu sein und ein eigenes, zugelassenes Qualitätsmanagementsystem gemäß DIN EN ISO 9001 zu unterhalten und einzuhalten. Der Lieferant hat seine Leistungen einschließlich aller Lieferungen, Ausrüstungsgegenstände und Materialien gemäß seinem Qualitätsmanagementsystem und sofern vereinbart weiteren Anforderungen zu fertigen, zu verarbeiten und zu prüfen. Leistungen, Lieferungen, Ausrüstungsgegenstände und/oder Materialien dürfen ohne die erforderlichen, erfolgreich abzuschließenden Prüfungen und Inspektionen weder freigegeben noch geliefert werden.
- 24.2 Zur Verifizierung, ob der Lieferant für die Ausführung der Leistungen qualifiziert ist und die Bedingungen dieses Vertrags ordnungsgemäß erfüllt, sind die Werft, der Kunde der Werft und von diesen autorisierte Personen berechtigt, den Lieferanten, seine Leistungen im Rahmen dieses Vertrags einschließlich aller Zeichnungen, Dokumente und anderer Informationen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrags erforderlich sind, jederzeit zu prüfen, zu inspizieren und zu verifizieren.
- 24.3 Ebenso haben sie das Recht, angemessene Qualitätsprüfungen und Verifizierungen der Qualitätsmanagementsysteme des Lieferanten und der Nachunternehmer des Lieferanten durchzuführen, einschließlich der Einhaltung von Gesundheitsschutz-, Sicherheits- und Umweltbedingungen (HSE) sowie der relevanten Verfahren und Leistungen.
- 24.4 Zu diesen Zwecken haben der Lieferant und seine Nachunternehmer unbeschränkten Zugang zu allen Geschäftsräumen sowie den Orten, an denen die Leistungen ausgeführt werden, gewähren.
- 24.5 Das Recht zur Prüfung bleibt 36 Monate nach Abnahme bzw. der Lieferung bestehen.
- 24.6 Die Werft wird den Lieferanten innerhalb einer angemessenen Frist vor Durchführung einer Prüfung informieren. Der Lieferant hat die Durchführung der Prüfung zu unterstützen und daran mitzuwirken, indem er insbesondere alle erforderlichen Informationen, Zeichnungen etc. unverzüglich zur Verfügung zu stellt.
- 24.7 Der Prüfende ist berechtigt, mit allen Personen zu sprechen, die beim Lieferanten oder für ihn tätig sind und die über für die Prüfung relevantes Wissen oder Informationen verfügen könnten. Prüfungen werden nach üblichen Standards und während der normalen Arbeitszeiten des Lieferanten durchgeführt.
- 24.8 Als Teil ihres Qualitätsmanagementsystems kann die Werft verifizieren, ob gelieferte Materialien und/oder Ausrüstungsgegenstände während Produktion und Lagerung auf dem Gelände des Lieferanten sowie während des Transports zum Betriebsgelände der Werft ausreichend versichert sind.
- 24.9 Die Werft ist berechtigt, an allen Besprechungen, Prüfungen, Inspektionen und anderen Verfahren hinsichtlich der Überwachung des Baufortschritts, der Qualitätsüberwachung, jeglichen Untersuchungen und Prüfungen teilzunehmen; darüber hinaus ist die Werft berechtigt, auf alle



Dokumente hinsichtlich der Leistungen im Rahmen des Vertrags beim Lieferanten sowie seinem Nachunternehmer zuzugreifen.

- 24.10 Alle Liefergegenstände im Rahmen des Vertrags sind umfassend geprüft zu liefern, müssen ohne Verzögerung in Betrieb genommen werden können und haben gemäß dem Vertrag ausgestattet sein.
- 24.11 Der Lieferant muss die Werft mit einer Frist von 14 Werktagen im Voraus schriftlich über Zeitpunkt und Ort der vorgenannten Prüfungen, Inspektionen, Untersuchungen und Kontrollen informieren.
- 24.12 Keine von der Werft oder ihrem Kunden und/oder von diesen autorisierten Personen durchgeführten, gewährten oder angemeldeten Inspektionen, Kontrollen, Tests, Prüfungen, Genehmigungen, Vorschläge oder Anweisungen mindern oder entbinden den Lieferanten von seine Verpflichtungen oder Verantwortlichkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag.

25 MÄNGEL VOR LIEFERUNG

- 25.1 Der Lieferant ist verpflichtet, seinen gesamten Leistungsprozess und die Leistungseigenschaften fortlaufend zu überwachen und zu kontrollieren und die Werft unverzüglich schriftlich darüber zu informieren, wenn ihm Prozessstörungen oder Qualitätsabweichungen bekannt werden.
- 25.2 Der Lieferant ist verpflichtet, alle Mängel an den Leistungen, die während der Erfüllung des Vertrags und vor deren Endabnahme oder Lieferung, je nach Fall, auf eigene Kosten und Gefahr zu beheben. Behebt der Lieferant einen Mangel nicht innerhalb einer von der Werft festgelegten Frist, ist die Werft berechtigt, die jeweiligen Mängel nach eigenem Ermessen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu beheben. Unbeschadet davon, ob die Werft die Behebung eines Mangels, wie in dieser Klausel festgelegt, gefordert hat oder nicht, bleibt der Lieferant für die ordnungsgemäße Erfüllung dieses Vertrags verantwortlich.
- 25.3 Wurden die Leistungen ganz oder teilweise bereits abgenommen und/oder durch eine Klassifizierungsgesellschaft zertifiziert und tritt ein Mangel auf, der die bereits abgenommenen und/oder zertifizierten Leistungen vor der Übernahme gemäß Klausel 27 betrifft oder mit dieser im Zusammenhang steht, so ist der Mangel vom Lieferanten entsprechend den in der vorstehenden Klausel 25.2 festgelegten Bestimmungen zu beheben und soweit erforderlich die Klassifizierungsgesellschaft zu informieren. Die Abnahme und/oder Zertifizierung der betroffenen Leistungen sind dann auf Kosten und Gefahr des Lieferanten erneut durchzuführen. Die Werft ist vom Lieferanten vor der Durchführung jeglicher Maßnahmen zu informieren.

26 PRÜFUNGEN

- 26.1 Der Lieferant hat innerhalb von 14 Werktagen nach Wirksamwerden des Vertrags einen Inspektions- und Prüfplan für alle Prüfungen (den „Inspektions- und Prüfplan“) an die Werft zu übermitteln, welche vereinbart, verlangt oder als angemessen anzusehen sind zum Nachweis das die erbrachten Leistungen den vertraglichen Anforderungen entsprechen; hierzu gehören insbesondere Factory Acceptance Test (FAT), Harbour Acceptance Test (HAT), Sea Acceptance Test (SAT). Der Inspektions- und Prüfplan hat detaillierte Prüfverfahren für jede Prüfung zu enthalten; im Falle der Beteiligung einer Klassifizierungsgesellschaft, hat dieser auch deren technischen Spezifikationen und den Anforderungen der geltenden Regeln und Bestimmungen zu entsprechen.
- 26.2 Der Inspektions- und Prüfplan hat für jede Prüfung eine detaillierte Beschreibung der Verfahren, Bedingungen und Voraussetzungen, einschließlich einer Liste der erforderlichen Prüfausrüstung, Werkzeuge, Materialien und Leistungen zu enthalten und zu gewährleisten, dass die jeweilige Prüfung geeignet ist, zu zeigen, dass die Leistungen - die Gegenstand der jeweiligen Prüfung sind - die Anforderungen des Vertrags erfüllen.



- 26.3 Die Werft hat den Inspektions- und Prüfplan innerhalb einer angemessenen Frist zu genehmigen. Werden der Inspektions- und Prüfplan und/oder die Prüfverfahren abgelehnt, hat der Lieferant innerhalb einer angemessenen, von der Werft festgelegten Frist einen überarbeiteten Inspektions- und Prüfplan und/oder überarbeitete Prüfprotokolle zur Genehmigung vorzulegen.
- 26.4 Der Lieferant hat alle im Rahmen dieses Vertrags geforderten Prüfungen gemäß dem Inspektions- und Prüfplan durchzuführen. Der Lieferant hat alle Ergebnisse und sonstige Resultate der entsprechenden Prüfungen in den genehmigten Prüfprotokollen zu dokumentieren und der Werft nach Abschluss jeder Prüfung das Protokoll unverzüglich vorzulegen.
- 26.5 Der Lieferant hat auf eigene Kosten alle erforderlichen Mitarbeiter (mit Ausnahme der Mitarbeiter der Werft), Ausrüstungsgegenstände, Materialien, Verbrauchsgüter sowie alle Dokumente und Informationen, die zur Durchführung der Prüfungen erforderlich sind, bereitzustellen.
- 26.6 Für den Fall, dass ein Mangel oder eine Nichtkonformität der Leistungen mit den Spezifikationen und/oder den Bestimmungen der Klassifizierungsgesellschaft (falls zutreffend) während einer Prüfung festgestellt wird, hat der Lieferant einen solchen Mangel oder eine solche Nichtkonformität unverzüglich auf eigene Kosten und Gefahr zu beheben. Die entsprechende Prüfung ist sodann alsbald möglich, einschließlich aller erforderlicher vorherigen Prüfungen, die nötig sind, um die Ergebnisse als weiterhin gültig zu bestätigen, zu wiederholen. Alle der Werft im Zusammenhang mit einer solchen wiederholten Prüfung entstandenen Kosten sind vom Lieferanten zu tragen.
- 26.7 Eine erfolgreich abgeschlossene Prüfung ist unter keinen Umständen als Abnahme der Leistungen oder Teile der Leistungen zu betrachten. Für die Abnahme und Übernahme der Leistungen und Teilen davon gilt ausschließlich Klausel 27.

27 ABNAHME

- 27.1 Ist eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben, gelten die folgenden Bestimmungen dieser Klausel 27.
- 27.2 Die Abnahme darf erst nach Abschluss aller Leistungen und nach erfolgreicher Durchführung aller im Rahmen des Vertrags geforderten Tests, wie etwa FAT, HAT und SAT, sowie nach Übergabe der vollständigen Dokumentation erfolgen.
- 27.3 Sind alle in Klausel 27.2 aufgeführten Bedingungen erfüllt, informiert der Lieferant die Werft schriftlich über die Fertigstellung der Leistungen.
- 27.4 Die Werft nimmt die Leistungen binnen 15 Werktagen nach Erhalt der Benachrichtigung gemäß Klausel 27.3 durch Ausstellung eines Abnahmezertifikates ab, sofern alle Anforderungen gemäß Klausel 27.2 erfüllt sind.
- 27.5 Stellt die Werft nicht innerhalb von 15 Werktagen ein Abnahmezertifikat aus, obwohl die Leistungen frei von größeren Mängeln sind, gelten die Leistungen als abgenommen. Mängel an den Leistungen, die sich auf den wirtschaftlichen oder technischen Betrieb des Schiffs auswirken, sind in keinem Fall als geringfügige Mängel anzusehen und berechtigen die Werft dazu, die Abnahme des Systems und der Leistungen zu verweigern.

28 GEWÄHRLEISTUNGSRECHTE

- 28.1 Im Fall von Mängeln hinsichtlich der Qualität der oder des Eigentums an den Leistungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, sofern nachfolgend nichts Gegenteiliges angegeben ist.
- 28.2 Der Lieferant garantiert, dass die Leistungen frei von Mängeln sind. Dies schließt die Gewährleistung für Mängel und Schäden, als Folge fehlerhafter Konstruktion (falls vorhanden), schlechten Materials und/oder fehlerhafter Fertigung und/oder Verarbeitung mit ein.



- 28.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, beginnend mit der Übergabe des Schiffs an den Kunden der Werft, jedoch nicht mehr als 36 Monate nach Gefahrenübergang gemäß Klausel 23.
- 28.4 Die Werft ist berechtigt, innerhalb der Gewährleistungsfrist auftretende Mängelansprüche längstens innerhalb von 30 Tage nach Ablauf der Gewährleistungsfrist geltend zu machen.
- 28.5 Die Fristen im Rahmen des Kaufrechts einschließlich der Verlängerung gemäß Klausel 28.3 gelten für alle vertraglichen Gewährleistungsansprüche. Hat die Werft auch außervertragliche Ersatzansprüche aufgrund eines Mangels, gilt die normale gesetzliche Frist gemäß Abs. 195 und 199 BGB, sofern die Anwendung von Fristen im Rahmen des Kaufrechts im Einzelfall nicht zu einer längeren Frist führt.
- 28.6 Tritt während der Gewährleistungsfrist ein Mangel auf, hat der Lieferant alle erforderlichen Maßnahmen zur Fehlererkennung zu ergreifen. Zum Zweck der Abstimmung hat der Lieferant unmittelbar nach Erhalt der Mängelanzeige ausreichende Informationen darüber vorzulegen, wie der Mangel zu beheben ist. Die Werft wird den Lieferanten über die aktuelle Route und erwarteten Abfahrtszeiten des Schiffs informieren.
- 28.7 Alle Mängel sind vom Lieferanten durch Austausch oder Reparatur des mangelhaften Teils der Leistungen oder durch erneute Erbringung der Leistungen zu beheben. Der Lieferant muss die Aufdeckung sowie die Behebung aller Mängel innerhalb einer angemessenen, von der Werft bestimmten Frist beginnen und abschließen.
- 28.8 Die Behebung von Mängeln durch den Lieferanten beinhaltet unter anderem Mängelaufdeckung, Bereitstellung und Lieferung neuen Materials, neuer Ausrüstungsgegenstände oder Komponenten (erforderlichenfalls per Luftfracht zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf das Schiff, seine Routen, oder falls die Sicherheit oder Funktionalität des Schiffes in Gefahr oder mehr als nur unwesentlich beeinträchtigt ist), Konstruktionsarbeiten (falls erforderlich), Bereitstellung qualifizierter Mitarbeiter in ausreichender Zahl und Durchführung aller erforderlichen Arbeiten. Alle Maßnahmen des Lieferanten zur Behebung eines Mangels bedürfen vor ihrer Durchführung der schriftliche Genehmigung der Werft, die nicht unbillig vorenthalten werden darf. Der Lieferant führt die erforderlichen Leistungen einschließlich gegebenenfalls erforderlicher Aus- und Einbauten unverzüglich durch.
- 28.9 In dringenden Fällen (insbesondere soweit die Sicherheit oder der Fahrplan des Schiffs betroffen oder nicht unwesentliche Schäden oder erhebliche Kosten zu befürchten sind) legt der Lieferant der Werft ausreichende Informationen über angemessene Maßnahmen zur Mangelbehebung oder Minimierung der Auswirkungen vor.
- 28.10 Legt der Lieferant nicht ausreichende Informationen über derartige Maßnahmen vor oder sind die vorgeschlagenen Maßnahmen nach begründeter Auffassung der Werft nicht ausreichend oder angemessen, ist die Werft berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst den Mangel zu beheben oder dessen Auswirkungen zu minimieren. Eine solche Eigennachbesserung entbindet den Lieferanten nicht von seinen Gewährleistungspflichten im Rahmen dieses Vertrags. Sonstige Ansprüche der Werft bleiben unberührt.
- 28.11 Der Lieferant trägt alle Kosten der Mängelbehebung, insbesondere für Transport, Anfahrten, Leistungen und Material. Die vorgenannten Kosten beinhalten insbesondere die erforderlichen Kosten für Ein- und Ausbau, Verschaffen von Zugang zu einem mangelhaften Teil, alle erforderlichen Prüfungen und Genehmigungen, Dock- und Schleppgebühren sowie alle entstehenden Zölle und Steuern.
- 28.12 Behebt der Lieferant Mängel nicht innerhalb der angemessenen, von der Werft festgelegten Frist oder ist er dazu nicht in der Lage, sind die Werft oder der Kunde der Werft berechtigt, die Behebung der Mängel auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst durchzuführen oder durch Dritte zu veranlassen. Eine solche Eigennachbesserung entbindet den Lieferanten nicht von seinen weiteren



Gewährleistungspflichten im Rahmen dieses Vertrags. Alle Ansprüche der Werft, insbesondere hinsichtlich einer Minderung des Vertragspreises, des Rücktritts vom Vertrag sowie anderer Ansprüche bleiben unberührt.

28.13 Während der Untersuchung und Behebung eines Mangels ruht die Verjährungsfrist.

28.14 Tritt derselbe Mangel nach Ersatz oder Ausbesserung innerhalb der Gewährleistungsfrist erneut auf, ist der Lieferant verpflichtet, auf eigene Kosten den Grund für den Mangel aufzudecken und die Gründe für den Mangel mit angemessenen Maßnahmen zu beheben oder durch Einsatz anderer Materialien/Artikel zu beheben. Die Werft ist berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten die Prüfungen und Zulassungen ganz oder teilweise zu wiederholen oder Dritte mit der Durchführung der jeweiligen Prüfungen zu beauftragen.

28.15 Ersetzte Teile der Leistungen sind auf Kosten des Lieferanten zu entfernen und zurückzugeben.

29 HAFTUNG

29.1 Soweit nicht anders geregelt, ist der Lieferant gemäß den gesetzlichen Bestimmungen haftbar.

29.2 Ist der Lieferant für einen Produktmangel haftbar, so hat der Lieferant, die Werft von Ansprüchen Dritter, die diese gegenüber der Werft geltend machen in dem Umfang freizustellen, soweit der Grund für einen solchen Produktmangel im Organisations- und Kontrollbereich des Lieferanten liegt, und er gegenüber dem Dritten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen haftbar ist.

29.3 Die Freistellungspflicht des Lieferanten, nach vorstehenden Klausel 29.2, beinhaltet alle Kosten in Verbindung mit gegen die Werft von Dritten geltend gemachten Ansprüchen.

30 UMWELTSCHÄDEN

30.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Leistungen weder Umweltschäden verursachen noch eine Gefahr für die Umwelt darstellen.

30.2 Im Fall von Umweltschäden oder -gefahren hat der Lieferant die Werft von und gegen alle von Dritten erhobenen oder von aus oder in Verbindung mit Umweltschäden oder -gefahren entstehenden Ansprüchen freizustellen; der Lieferant ersetzt der Werft auch alle infolge von Umweltschäden oder -gefahren entstandenen Schäden, sowie alle der Werft in diesem Zusammenhang auferlegten Bußgelder und Strafen.

31 RECHTE DRITTER

31.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Leistungen ohne Verletzung der geistigen Eigentumsrechte Dritter bereitzustellen, insbesondere der Rechte und Ansprüche, die Dritte gegebenenfalls hinsichtlich oder aufgrund von geistigen Eigentumsrechten, Patenten, Gebrauchsmustern, Geschmacksmustern, Urheberrechten, Markenzeichen und ähnlichem innerhalb Deutschlands, der Europäischen Union und des Flaggenstaats des Schiffs haben.

31.2 Werden Rechte des geistigen Eigentums gemäß der vorstehenden Klausel 31.1 verletzt, ist der Lieferant verpflichtet, nach Entscheidung der Werft auf seine Kosten entweder ein ausreichendes Nutzungsrecht für den vereinbarten oder angenommenen Gebrauch der Leistungen für die Werft zu erlangen und zu gewähren oder die Leistungen in einer Weise abzuändern, dass die gewerblichen Schutzrechte nicht verletzt werden oder die Leistungen auszutauschen, vorausgesetzt, der vereinbarte oder angenommene Gebrauch der Leistungen wird nicht tangiert.

31.3 Der Lieferant ist verpflichtet, die Werft und/oder den Kunden von allen Ansprüchen Dritter aus und im Zusammenhang mit einer Verletzungen von gewerblichen Schutzrechten freizustellen und die



Werft und/oder den Kunden für alle in Verbindung mit der Anspruchsabwehr entstehenden Kosten zu entschädigen.

32 GEWICHTE

Zur Berechnung von Gewichten und Schwerpunkten legt der Lieferant der Werft verbindliche Informationen zu allen Einzelgewichten der zu liefernden und/oder im Schiff zu installierenden Lieferungen und Leistungen vor, die die von der Werft angegebenen Sollgewichte nicht überschreiten dürfen. Die erforderlichen Informationen sind der Werft innerhalb von spätestens 10 Werktagen nach Vertragsabschluss zur Verfügung zu stellen.

33 HÖHERE GEWALT

33.1 Höhere Gewalt bezeichnet ein Ereignis, das außerhalb der Kontrolle der betroffenen Partei liegt, vorausgesetzt, ein solches Ereignis für diese Partei zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar war. Dies umfasst unter anderem auch Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Aufstände, Revolutionen, Sabotage, zwingende Anordnungen von Regierungsstellen, Embargos, Epidemien und außergewöhnliche Naturereignisse wie Überschwemmungen, Sturmfluten, Unwetter und Erdbeben.

33.2 Materialknappheit, fehlende Transportkapazitäten, Verzögerungen durch Nachunternehmer stellen keine Ereignisse höherer Gewalt dar.

33.3 Während der Dauer eines Ereignisses höherer Gewalt ist die von dieser betroffene Partei in dem Umfang, wie ein solches Ereignis die Erfüllung der Pflichten der jeweiligen Partei im Rahmen dieses Vertrags behindert und nicht durch angemessene Maßnahmen verhindert werden kann, von der Leistungserbringungspflicht befreit, jedoch nur, wenn das Auftreten des Ereignisses höherer Gewalt und die Gründe dafür sowie dessen Folgen spätestens fünf (5) Werktage nach Auftreten des Ereignisses schriftlich gemeldet werden. Wenn möglich muss der Lieferant einen schriftlichen Nachweis für dieses Ereignis höherer Gewalt und dessen Folgen auf den Lieferumfang vorlegen.

33.4 Ist der Lieferant von seinen Verpflichtungen im Rahmen dieses Vertrags gemäß Klausel 33.3 befreit, werden die Lieferfristen um die Dauer des jeweiligen Ereignisses höherer Gewalt verlängert.

34 VERSICHERUNGEN

34.1 Der Lieferant verpflichtet sich, für einen angemessenen Versicherungsschutz hinsichtlich der mit der Leistungserbringung verbundenen oder im Zusammenhang stehenden Gefahren zu sorgen und diese abzudecken. Der Lieferant hat jedoch mindestens, eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme pro Personen-, Sach- sowie Vermögensschaden in Höhe von EURO 5.000.000,00 pro Schadensfall abzuschließen und nachzuweisen.

34.2 Der Lieferant verpflichtet sich, die Werft in Versicherungen gemäß Klausel 34.1 mitzuversichern und das Recht des Versicherungsunternehmens, die Werft in Regress zu nehmen, auszuschließen.

35 ERSATZTEILE UND WERKZEUGE

35.1 Der Lieferant gewährleistet während der erwarteten Lebensdauer des Schiffes die Verfügbarkeit geeigneter Ersatzteile und Werkzeuge zu üblichen Handelspreisen.

35.2 Ersatzteile und Werkzeuge sind vom Lieferanten in Übereinstimmung mit dem jeweils aktuellen Stand der geltenden Klassifizierungsregeln und -vorschriften für das Schiff oder anderer Behörden sowie alle anderen Regeln und Vorschriften, die für diesen Schiffstyp gemäß dem Vertrag gelten, zu liefern.



35.3 Stellt der Lieferant oder sein Nachunternehmer die Produktion und/oder Lieferung der jeweiligen Ersatzteile ein, hat der Lieferant die Werft sieben Monate zuvor über eine solche Einstellung zu unterrichten.

36 SICHERHEITEN

36.1 Haben die Parteien eine Anzahlung vereinbart, wird die Anzahlung erst gegen Vorlage einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft fällig, auszugeben von einer großen deutschen oder europäischen Bank, die von einer Ratingagentur (Standards & Poor's, Fitch oder Moody's) ein mindestens durchschnittliches Rating erhalten hat.

36.2 Der Lieferant hat zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung der Werft spätestens innerhalb von zwölf (12) Werktagen nach Wirksamwerden dieses Vertrages eine Erfüllungssicherheit in Höhe von 10% des Vertragspreises in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft, auszugeben von einer großen deutschen oder europäischen Bank, die von einer Ratingagentur (Standards & Poor's, Fitch oder Moody's) ein mindestens durchschnittliches Rating erhalten hat, vorzulegen.

36.3 Die Werft gibt die nicht genutzte Erfüllungssicherheit der Bank (i) bei Ausgabe des Abnahmezertifikats oder der Lieferung, je nach Fall, und (ii) gegen Vorlage einer Gewährleistungsbürgschaft oder gegen Rückhaltung gemäß Klausel 36.4 und (iii) wenn zum Zeitpunkt der Abnahme keine Ansprüche gegen den Lieferanten mehr offen sind, die durch die Erfüllungsgarantie der Bank gesichert sind, zurück.

36.4 Um die Gewährleistungspflichten des Lieferanten zu garantieren ist die Werft berechtigt, einen Betrag entsprechend 5% des Vertragspreises zurückzubehalten. Der Lieferant kann einen solchen Rückhaltebetrag durch Vorlegen einer Gewährleistungssicherheit in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft ersetzen, auszugeben von einer großen deutschen oder europäischen Bank, die von einer Ratingagentur (Standards & Poor's, Fitch oder Moody's) ein mindestens durchschnittliches Rating erhalten hat.

37 ARBEITSSICHERHEIT

37.1 Werden Leistungen an Standorten der Werft oder auf dem Schiff durchgeführt, hat der Lieferant die im Anhang „HSE-Anforderungen“ definierten Gesundheitsschutz-, Sicherheits- und Umweltschutzanforderungen der Werft einzuhalten.

37.2 Der Lieferant hat die am Standort der Werft oder auf dem Schiff vorgeschriebene Schutzausrüstung und -kleidung auf eigene Kosten zu beschaffen und sicher zu stellen, dass solche Schutzausrüstung und -kleidung getragen bzw. benutzt wird.

38 MINDESTLOHN

38.1 Der Lieferant sichert zu, alle seine im Zusammenhang mit den Leistungen beschäftigten Mitarbeiter gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Mindestlohn, insbesondere dem deutschen Mindestlohngesetz MiLoG zu entlohnen. Der Lieferant darf Leistungen nur an Nachunternehmer weitervergeben, die ebenfalls eine Entlohnung aller ihrer im Zusammenhang mit den Leistungen beschäftigten Mitarbeiter gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Mindestlohn gewährleisten und hat sicher zu stellen, dass auch weitere Nachunternehmer hieran gebunden sind. Dies gilt auch für alle Zeitarbeitsagenturen, die Mitarbeiter beauftragen und alle damit verbundenen Satzungen und Rechtsverordnungen.

38.2 Die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Mindestlohn, insbesondere des MiLoG, ist ausreichend zu dokumentieren. Dies beinhaltet die erforderliche Dokumentation gemäß Abs. 17 MiLoG. Die Werft kann vom Lieferanten jederzeit die Vorlage angemessenen



Belegmaterials hinsichtlich seiner Mitarbeiter oder der Mitarbeiter eines Nachunternehmers aller Ebenen fordern.

- 38.3 Der Lieferant hält die Werft schadlos und entschädigt sie gegenüber allen Ansprüchen von Mitarbeitern oder Dritten in Verbindung mit den Leistungen auf der Grundlage von Abs. 13 MiLoG oder einer ähnlichen Bestimmung gemäß geltendem Recht. Der Begriff „Dritte“ umfasst Sozialversicherungsträger und Steuerbehörden. Sofern diese nicht vorsätzlich durch die Leitung oder Mitarbeiter der Werft verursacht wurden, umfasst der Begriff „Ansprüche“ auch durch die Behörden auferlegte Verwaltungsstrafen. Alle Kosten und Verluste im Zusammenhang mit solchen Ansprüchen, einschließlich notwendiger Anwaltskosten, sind der Werft zu erstatten. Der Lieferant unterstützt die Werft bei allen entstehenden Rechtsstreitigkeiten und stellt alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Informationen bereit.
- 38.4 Zur Wahrung von Ansprüchen von Mitarbeitern oder Dritten in Verbindung mit den Leistungen leistet der Lieferant auf Verlangen der Werft Sicherheit in angemessener Höhe in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft einer von der Werft anerkannten deutschen oder europäischen Bank. Bei wesentlichen Änderungen des Vertrages oder der mit diesem verbundenen Risiken, werden die Parteien hinsichtlich der Sicherheitshöhe jeweilig eine angemessene Anpassung vereinbaren. Die Sicherheit wird spätestens sechs Monate nach Abschluss der Leistungen vollumfänglich freigegeben, vorausgesetzt, es wurden im Zusammenhang mit den Leistungen keine Ansprüche wie zuvor genannt erhoben.
- 38.5 Sofern und solange keine ausreichende Absicherung im Sinne der Klausel 38.4 besteht oder die Zahlung der jeweils ausstehenden Beträge vom Lieferanten nachgewiesen wurde, ist die Werft berechtigt, von den gemäß Klausel 8 vereinbarten Entgelten einen angemessenen Betrag zurückzubehalten.
- 38.6 Im Fall eines Verstoßes gegen die geltenden gesetzlichen Vorschriften zum Mindestlohn, insbesondere gegen das MiLoG seitens des Lieferanten oder eines Nachunternehmers jeglicher Ebene, ist die Werft berechtigt, diese Vereinbarung mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

39 VERTRAULICHKEIT

- 39.1 Alle Informationen, unabhängig davon, ob sie mündlich übermittelt werden oder in Dokumenten enthalten sind, die der Lieferant hinsichtlich oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag von der Werft oder dem Kunden der Werft erhält („Vertrauliche Informationen“), sind geheim zu halten und vertraulich zu behandeln. Vertrauliche Informationen dürfen Mitarbeitern des Lieferanten und seinen Nachunternehmern nur verfügbar gemacht werden, wenn diese sie zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrags benötigen. Vertrauliche Informationen dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Werft in keiner anderen Weise verwendet werden. Dies gilt ebenso für die Weitergabe von Vertraulichen Informationen insbesondere an die Presse, Veröffentlichungen, Werbung/Marketing und die Verwendung von Fotos etc.
- 39.2 Der Lieferant hat mit seinen Mitarbeitern ebenso wie mit den zur Vertragserfüllung eingesetzten Nachunternehmern, eine im Minimum dieser Vertraulichkeitsregelung gleichkommende Verpflichtung zur Vertraulichkeit abzuschließen und dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter ebenso wie seine Nachunternehmer die vorgenannten Informationen streng vertraulich behandeln.
- 39.3 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gemäß den Klauseln 39.1 und 39.2 gilt nicht, wenn die fraglichen Informationen:
- (i) aus öffentlichen Quellen allgemein verfügbar oder allgemein zugänglich sind oder
 - (ii) dem Lieferanten vor der Offenlegung durch die Werft bekannt waren oder er sie zu irgendeinem Zeitpunkt von Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung gegenüber der offenlegenden Partei erhält oder



- (iii) aufgrund eines rechtskräftigen Gerichtsurteils oder eines Entscheids einer Regierungsstelle/-behörde öffentlich zugänglich werden.

39.4 Nach Erfüllung oder Kündigung dieses Vertrags hat der Lieferant die im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhaltenen vertraulichen Informationen entweder zurückzugeben oder zu zerstören bzw. zu löschen.

39.5 Die hier festgelegten Vertraulichkeitsverpflichtungen bleiben über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus für die Dauer von drei (3) Jahren bestehen.

40 KÜNDIGUNG, RÜCKTRITT

40.1 Die Werft kann diesen Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit mit sofortiger Wirkung insbesondere in folgenden Fällen kündigen:

- (i) erheblicher Vertragsverstoß seitens des Lieferanten;
- (ii) Erreichen der in diesem Vertrag festgelegten Haftungshöchstgrenzen, z.B. Vertragsstrafen;
- (iii) der Lieferant besteht ein Audit nicht;
- (iv) wesentlicher Verstoß gegen Gesetze, Regeln, Vorschriften oder ähnliches, wenn ein solcher Verstoß nicht innerhalb der von der Werft festgelegten, angemessenen Nachfrist behoben wurde oder
- (v) wenn in Bezug auf den Lieferanten ein Insolvenzverfahren angemeldet, eröffnet oder durch das Insolvenzgericht mangels Masse abgewiesen wurde oder entsprechende Vergleichs- oder gesetzliche Umstrukturierungsverfahren oder eine andere Form von Konkursverfahren von einem Gericht oder einer anderen Behörde gegen den Lieferanten angemeldet oder eröffnet wird oder eine Anordnung gegen den Lieferanten mit der Bestellung eines Zwangsverwalters oder Treuhänders erfolgt.

40.2 Kündigt die Werft den Vertrag aus wichtigem Grund, steht dem Lieferanten die Bezahlung derjenigen Teile der Leistungen auf Basis der vereinbarten Preise und jeweiligen Nachweise zu, die vertragsgemäß ausgeführt wurden und von der Werft sinnvoll nutzbar sind. Das Eigentum an den bezahlten Leistungen geht, sofern es nicht bereits erworben wurde, mit Kündigung des Vertrags an die Werft über. Der Lieferant haftet für alle Schäden und Verluste.

40.3 In den in Klausel 40.1 (i) bis (iv) genannten Fällen ist die Werft nach eigenem Ermessen anstelle der Kündigung wahlweise auch zum Rücktritt oder Teilrücktritt vom Vertrag berechtigt. Sofern und soweit die Werft vom Vertrag zurücktritt, ist der Lieferant unter anderem verpflichtet, der Werft unverzüglich alle im Rahmen des Vertrags erhaltenen Zahlungen zurückzuerstatten und der Werft alle durch den Verstoß des Lieferanten gegen den Vertrag entstandenen Verluste und Schäden, einschließlich unter anderem die Kosten der Entfernung der Lieferungen und/oder Leistungen des Lieferanten nach Kündigung des Vertrags zu erstatten.

40.4 Die Werft kann den Vertrag jederzeit, ganz oder teilweise und ohne Angabe von bestimmten Gründen schriftlich kündigen mit der Folge, dass die Erfüllung der Leistungen unverzüglich einzustellen ist. Infolge einer solchen ordentlichen Kündigung ist der Lieferant entsprechend § 649 S. 2, 3 BGB zu entschädigen.

40.5 Eine Kündigung oder ein Rücktritt bedürfen der Schriftform.



41 VERFAHREN FÜR TECHNISCHE SACHVERSTÄNDIGE

- 41.1 Im Falle technischer Streitigkeit zwischen den Parteien oder soweit die Parteien hinsichtlich einer angemessenen Vergütung für eine Änderung keine Einigung finden, hat jede Partei - vor Einleitung eines Schiedsverfahrens - der anderen Partei das Recht die Streitigkeit nach vorheriger schriftliche Mitteilung einem unabhängigen Sachverständigen vorzulegen, der ein Gutachten erstellt.
- 41.2 Nach Eingang der Mitteilung gemäß der vorstehenden Klausel 41.1 bei der anderen Partei, haben sich die Parteien innerhalb von 2 Wochen auf einen unabhängigen Sachverständigen zu verständigen. Einigen sich die Parteien nicht innerhalb der zuvor genannten zweiwöchigen Frist auf einen solchen unabhängigen Sachverständigen, kann jede der Parteien innerhalb einer weiteren zweiwöchigen Frist die Handelskammer Hamburg schriftlich um Ernennung eines solchen unabhängigen Sachverständigen bitten. Bittet keine der Parteien die Handelskammer innerhalb der zweiwöchigen Frist darum, kann die Streitigkeit von jeder Partei an das Schiedsgericht gemäß Klausel 42.4 verwiesen werden.
- 41.3 Die Kosten für den unabhängigen Sachverständigen werden zu gleichen Teilen von beiden Parteien getragen.
- 41.4 Innerhalb von 4 Wochen nach Ausstellung des Gutachtens hat jede der Parteien das Recht, die Streitigkeit gemäß der nachfolgenden Klausel 42.4 an das Schiedsgericht zu verweisen, um eine endgültige und verbindliche Entscheidung zu beantragen. Verweist keine der Parteien die Streitigkeit innerhalb der vorgenannten 4 Wochen an das Schiedsgericht, gilt die Streitigkeit als endgültig und verbindlich zwischen den Parteien geregelt.

42 VERSCHIEDENES

- 42.1 Dieser Vertrag definiert und regelt das Rechtsverhältnis der Parteien vollständig und endgültig.
- 42.2 Alle Korrespondenz im Rahmen dieses Vertrags ist, sofern nicht anders vereinbart, in englischer Sprache zu halten. Gleiches gilt für Berichte, Zeichnungen, Spezifikationen, Berechnungen, Rechnungen und ähnliches.
- 42.3 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des UN-Kaufrechts (CISG).
- 42.4 Alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder hinsichtlich dessen Gültigkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten werden durch ein Schiedsgericht nach der Schiedsordnung der German Maritime Arbitration Association endgültig entschieden. Schiedsgerichtsort ist Hamburg.